

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Eccos GmbH (Stand 04/17)

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- (2) Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen. Vorsorglich widersprechen wir hiermit ausdrücklich der Geltung etwaiger allgemeiner Vertragsbedingungen des Auftraggebers.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Auftragsänderungen werden nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

§ 2

Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Unsere Angebote in Prospekten, Katalogen, Mailings o. a. sind freibleibend und nicht bindend.
- (2) Nach Eingang einer Bestellung durch den Auftraggeber können wir das darin liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- (4) Erteilt uns der Auftraggeber auf elektronischem Wege eine Bestellung, werden wir den Zugang unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme des Auftrages dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- (5) In der Annahmeerklärung oder in einem Bestätigungsschreiben werden die zu erbringenden Leistungen bezeichnet.
- (6) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (7) Sofern der Auftraggeber den Auftrag auf elektronischem Wege erstellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Auftraggeber auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per e-mail zugesandt.

§ 3

Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Die Rechnungsteilung erfolgt jeweils zum 15. des laufenden Monats. Die Rechnung ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (2) Vereinbarte Zusatzleistungen werden zusätzlich berechnet.
- (3) Die Preise von Dienstleistungsaufträgen mit wiederkehrender Leistung werden bei Tarifierhöhungen für Gebäudereiniger, proportional der lohngebundenen Kosten in Höhe von 85 % des Auftragswertes, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages erhöht.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (5) Zahlungen des Auftraggebers können von uns zunächst auf dessen ältere Schulden angerechnet werden, auch wenn der Auftraggeber eine andere Bestimmung getroffen hat. Wir werden den Auftraggeber in diesem Fall über die vorgenommene Anrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen angefallen, sind wir berechtigt, Zahlungen des Auftraggebers zunächst auf die Kosten, sodann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung zu verrechnen.
- (6) Erlangen wir Kenntnis von Umständen, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers begründen, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen und bis zur vollständigen Zahlung alle Leistungen abzubrechen.

§ 4

Reinigungszeit

- (1) Die Reinigungszeiten werden in Abstimmung zwischen uns und dem Auftraggeber festgelegt. Sie sind so zu legen, dass der Geschäftsbetrieb des Auftraggebers so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
- (2) Dienstleistungen, die entgegen der Vereinbarung auf Wunsch des Auftraggebers an Sonn- oder Feiertagen oder nachts ausgeführt werden müssen, werden mit den für Arbeitslöhne üblichen Aufschlägen berechnet.
- (3) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden (Löhne, Fahrgeld, Rüstzeit, Vorbereitung u. a.) einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu bekommen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Wird uns die Leistung aufgrund höherer Gewalt oder wegen von uns nicht zu vertretenen Ergebnissen, wie Aussperrungen, witterungsbedingten Ausfällen o. ä., wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, haben wir heraus resultierende Liefer- oder Leistungsverzögerungen auch bei verbindlich vereinbarten Terminen nicht zu vertreten. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, unsere Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich ein angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung mehr als drei Monate, steht dem Auftraggeber das Recht zu, nach angemessener Fristsetzung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche stehen dem Auftraggeber in diesem Fällen nicht zu.

§ 5

Mängelhaftung

- (1) Die ordnungsgemäße Ausführung der geistigen Arbeit ist vom Auftraggeber zu überprüfen. Eine Nicht- oder Schlechterfüllung ist uns unverzüglich innerhalb eines Arbeitstages anzuzeigen. In diesem Fall findet umgehend eine gemeinsame Begehung durch den Auftraggeber und uns statt. Wird dabei beidseits eine Nicht- oder Schlechterfüllung festgestellt, wird diese von uns umgehend nachgebessert. Ein Recht zur Minderung des Vergütungsanspruches besteht in diesem Fall nicht.
- (2) Sofern wir die Erfüllung oder Nachbesserung einer beidseits festgestellten Nicht- oder Schlechterfüllung ernsthaft und endgültig verweigern oder die Nachbesserung wegen unverhältnismäßiger Kosten unzumutbar ist, kann der Auftraggeber eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- (3) Erfolgt keine unverzügliche Anzeige einer Nicht- oder Schlechterfüllung, gilt die Leistung als ordnungsgemäß erbracht und abgenommen; spätere Einwendungen sind ausgeschlossen.
- (4) Sofern wir die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- (5) Wir haben nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- (8) Wir haben für die von uns zu vertretenen Personen- und Sachschäden eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen abgeschlossen:

Personen und Sachschäden pauschal:	€5.200.000,00
Vermögensschäden:	€ 520.000,00
Schlüsselverlustschäden:	€ 300.000,00
Bearbeitungsschäden:	€ 256.000,00

Wir haften in jedem Schadensfall für durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen zu vertretende Schäden nur im Umfang dieser Schadenshöchstgrenzen.

§ 6

Gesamthftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 5 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7

Beidseitige Mitwirkungspflichten

- (1) Zur Durchführung unserer Leistungen benötigtes Wasser und elektrische Energie wird seitens des Auftraggebers kostenlos zur Verfügung gestellt. Wir sind verpflichtet, sparsam und nur mittels des für den Leistungsersfolg notwendigen und erforderlichen Einsatzes von Wasser und Strom die Ausführung unserer Leistungen vorzunehmen.

- (2) Alle für die Ausführung unserer Leistungen erforderlichen Geräte, Materialien sowie Reinigungs- Pflege- und Desinfektionsmittel werden von uns gestellt. Als Reinigungs- und Pflegemittel werden von uns vorwiegend biologisch abbaubare Produkte eingesetzt. Wünscht der Auftraggeber darüber hinaus die Lieferung von Hygieneartikeln (z. B. Seife, Toilettenpapier, Handuchpapier, WC-Steine, Müllbeutel o. ä.) wird dies gesondert berechnet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- (3) In unseren angegebene Preisen sind, sofern nicht ausdrücklich genannt, keine Kosten für ggf. zur Reinigung benötigte Gerüste, Hubarbeitsbühnen o. ä. enthalten. Solche werden von uns gesondert berechnet, wenn sie nicht vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Arbeiten, die mit einer bis zu 4 Meter hohen Leiter durchgeführt werden können, sind in unseren Preisen enthalten.
- (4) Die Ermöglichung des Zugangs unserer Reinigungskräfte werden wir mit dem Auftraggeber abstimmen. Werden uns auftraggeberseits Schlüssel zur Verfügung gestellt hat die Schlüsselübergabe zur Gewährleistung der Sicherheit an unsere Geschäftsleitung zu erfolgen, nicht an unsere Mitarbeiter. Für Schlüssel, die ohne unser Wissen an unsere Reinigungskräfte/Mitarbeiter übergeben werden, können wir keine Haftung übernehmen. Schlüssel, die an unsere Geschäftsleitung ausgehändigt werden, werden von uns sorgfältig verwahrt und überwacht. Kommt trotz unserer Sicherheitsmaßnahmen ein Schlüssel abhanden, haften wir für den Schlüsselverlust bis zur Höhe von €300.000,00. Eine Haftung für Folgeschäden, die aus dem Abhandenkommen des Schlüssels oder der Nichtschließung der Räumlichkeiten des Auftraggebers resultieren, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (5) Wir wählen die von uns eingesetzten Mitarbeiter sorgfältig aus und vermitteln ihnen die erforderlichen Fachkenntnisse. Unsere Mitarbeiter werden nach den geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen beschäftigt. Sie werden von uns zur Verschwiegenheit über sämtliche Vorgänge, Geschäfts- und Betriebskenntnisse des Auftraggebers verpflichtet. Wir untersagen unseren Mitarbeitern, Geschäftspapiere, Akten oder Urkunden einzusehen oder zu kopieren sowie Schränke, Schreibtische oder sonstige Behältnisse zu öffnen.
- (6) Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter von uns in selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit vertraglich an sich zu binden. Jeder Fall der Abwerbung oder des Versuches der Abwerbung stellt eine grobe Vertragsverletzung dar und verurteilt eine Vertragsstrafe in Höhe eines Monatsumsatzes, die sofort fällig wird.
- (7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns vor Beginn der Reinigungs- oder sonstiger Arbeiten auf besondere Gefahren in den zu reinigenden/ zu bearbeitenden Bereichen hinzuweisen. Unterbleibt ein entsprechender Hinweis, haftet der Auftraggeber für alle hinaus resultierenden Schäden.
- (8) Die zu reinigenden Flächen sind vom Auftraggeber so zu gestalten, dass unsere Reinigungskräfte ungehindert arbeiten können. Bei der Reinigung von Fenstern hat der Auftraggeber einen ungestellten und ungehinderten Zugang zu ermöglichen. Müssen unsere Mitarbeiter Fensterbänke oder Möbel freiräumen, können diese Leistungen von uns separat in Rechnung gestellt werden.

§ 8

Mankobrede

- (1) Insofern die Auftragnehmerin dem Auftraggeber Mitarbeiter zur Verfügung stellt, die unter anderem mit Bargeld umgehen, vereinbaren die Parteien den Haftungseintritt ausschließlich nach § 280 Abs.1. BGB.
- (2) Eine Übernahme der Haftung für Straftaten (Diebstahl / Unterschlagung / Betrug etc.), unerlaubte Handlungen der eingesetzten Mitarbeiter und sonstige Mitarbeiterexzesse durch die Auftragnehmerin erfolgt gegenüber der Auftraggeberin nicht. Auch eine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter der Auftragnehmerin oder ihrer Erfüllungsgehilfen scheidet aus.
- (3) Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber der Auftragnehmerin aus einer etwaig bestehenden Mankohaftung sind je eingesetzten Arbeitnehmer und Kalenderjahr auf eine Höchstgrenze von 1.000,- €abschließend begrenzt.
- (4) Die Geltendmachung von Zahlungsansprüchen der Auftraggeberin gegenüber der Auftragnehmerin sind innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnisnahme von der Tat schriftlich geltend zu machen, andernfalls die dahingehenden Ansprüche verfallen.

§ 9

Datenspeicherung

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass wir aufgrund des Vertragsverhältnisses notwendige Daten des Auftraggebers zum Zwecke der automatischen Verarbeitung in unser EDV speichern. Der Auftraggeber verzichtet auf eine besondere Benachrichtigung nach dem Datenschutzgesetz.

§ 10

Vertragsdauer

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Vertragsdauer bei sich wiederholenden Arbeiten auf zwei Jahre festgeschrieben. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht eine Partei das Vertragsverhältnis spätestens drei Monate vor Eintritt der Verlängerung schriftlich gegenüber dem Vertragspartner kündigt.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird hierdurch nicht berührt. Ein wichtiger, zur außerordentlichen Kündigung berechtigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - (a) Der Auftraggeber mit der Zahlung der geschuldeten Vergütung oder mit sonstigen Zahlungspflichten trotz schriftlicher Mahnung länger als einen Monat im Rückstand ist.
 - (b) Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei gestellt ist, ein außerordentliches, der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet worden ist oder ein vergleichbarer anderer Umstand eintritt,
 - (c) Eine der Parteien ihren sonstigen vertraglichen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung der jeweils anderen mit Fristsetzung nicht nachkommt. Die angemahnten Verstöße müssen innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr erfolgt sein.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen und/ oder des Vertrages mit dem Auftraggeber ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Eccos GmbH (Stand 04/17)

oder ähnliche gesetzliche oder behördliche Auflagen zu erfüllen sind oder sie US-amerikanischen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen.

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Nachfolgende AEB sind wesentlicher Bestandteil der für Lieferung und Leistungen (einheitlich „Leistungen“) geltenden Bestellungen. Sie finden Anwendung gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Auftragnehmer).

1.2 Der Auftragnehmer erklärt sich durch widerspruchslose Entgegennahme dieser AEB mit deren ausschließlicher Geltung für die jeweilige Bestellung sowie für etwaige Folgegeschäfte einverstanden. Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen AEB abweichende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese AEB nachrangig und ergänzend.

1.3 Der Maßgeblichkeit abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie dem Auftraggeber in Bestätigungsschreiben oder sonstige Weise übermittelt werden.

2. Angebot, Nebenabreden, unzulässige Werbung

2.1 Mündliche Nebenabreden sowie der Ausschluss, die Änderung und/ oder Ergänzung dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

2.2 Die Verwendung von Bestellungen zu Referenz- und/ oder Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

3. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge

An sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Berechnungen, Konstruktionsplänen und sonstigen Unterlagen, die der Auftraggeber für die Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestellt oder bezahlt hat, bleiben seine Eigentums- und / oder Urheber- und/ oder sonstige Schutzrechte vorbehalten; diese Unterlagen dürfen nur für Arbeiten zur Erledigung der Bestellung verwendet und ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht vervielfältigt und/ oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind dem Auftraggeber nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert und kostenlos zurückzugeben. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für alle Schäden, die durch eine schuldhaftige Zuwiderhandlung entstehen.

4. Verantwortlichkeit für technische Angaben

Die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen berührt die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers im Hinblick auf den Leistungsgegenstand nicht. Das gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und sonstige Mitwirkungen seitens des Auftraggebers.

5. Inspektion

Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung haben der Auftraggeber bzw. seine Mitarbeiter und/ oder von ihm benannte Dritte jederzeit Zutritt zu den Fertigungsstätten des Auftragnehmers und/ oder dessen Unterauftragnehmern, um u.a. den Fertigungsstand, die Verwendung von geeignetem Material, den Einsatz der erforderlichen Fachkräfte und die fachgerechte Ausführung der bestellten Leistung zu überprüfen. Solche Inspektionen erfolgen ohne jedwede rechtliche Wirkung hinsichtlich einer etwaigen Abnahme; eine Inspektion ersetzt weder eine Abnahme, noch beschränkt sie in irgendeiner Weise die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers hinsichtlich seiner Leistungen, insbesondere kann daraus kein Einwand eines Mitverschuldens des Auftraggebers hergeleitet werden.

6. Ersatzteile

Der Auftragnehmer sichert zu, dass für jede Bestellung Ersatz- und Verschleißteile für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Ende der Mängelhaftung verfügbar sind.

7. Beförderung von gefährlichen Gütern, Kennzeichnung von Gefahrstoffen, Verpackung

7.1 Es ist Sache des Auftragnehmers, vor Annahme der Bestellung zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Gegenstände und/ oder deren Bestandteile im Herkunftsland, Bestimmungsland und/ oder allen Transitländern als gefährliche Güter (z.B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündliche, oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzustufen sind. In solchen Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und umfassend zu informieren. Spätestens mit seiner schriftlichen Auftragsbestätigung hat er dem Auftraggeber die nach gesetzlicher Vorschrift zu deren Versendung notwendigen verbindlichen Erklärungen korrekt und rechtsverbindlich unterzeichnet zuzusenden.

7.2. Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration von gefährlichen Gütern ist der Auftragnehmer zur Beachtung der jeweils national und international gültigen Vorschriften verpflichtet, insbesondere

Seefracht	Gefahrgutverordnung – Sea IMDG Code
Luftfracht	UNICAO IATA RAR US-Dot
Bahn	EVO/RID sowie Gefahrgutverordnung – Schiene
Straße	ADR sowie Gefahrgutverordnung – Straße
Allgemein	Gefahrstoffverordnung

Auch etwaige abweichende und/ oder zusätzliche nationale Vorschriften des jeweiligen Empfangslandes sind zu beachten, wenn das Empfangsland in der Bestellung benannt wurde.

7.3 Der Auftragnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen oder deshalb eintreten, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung usw.) gefährlicher Güter nicht beachtet wurden.

7.4 Der Auftragnehmer wird Verpackungsmaterial für den Auftraggeber kostenlos zurücknehmen.

8. Ausfuhrgenehmigung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und inwieweit für die Bestellung insgesamt oder teilweise staatliche Ausfuhrgenehmigungen erforderlich

9. Preise, Preisstellung, Zahlungsbedingungen, Verzug

9.1 Die vereinbarten Vertragspreise sind bindend. Sie verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich die Preise frei Verwendungsstelle bzw. FCA (benannter Ort) gemäß INCOTERMS 2000 bei Lieferung für das Ausland.

9.3. Die Zahlungen erfolgen entweder innerhalb von 20 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug mit Zahlungsmitteln nach Wahl des Bestellers. Die Fristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware und sofern Dokumentationen und Prüfzeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an den Besteller. Verspätete Zahlungen, die ihre Ursache in nicht ordnungsgemäßen Lieferpapieren oder in unvollständigen Rechnungsangaben haben, berechtigen den Besteller trotzdem zum jeweiligen Skontoabzug.

9.4 Im Falle von vereinbarten Abschlagszahlungen ist für den Fristbeginn allein der Rechnungserhalt maßgebend, sofern nicht die Erfüllung bestimmter Leistungen und/oder die Stellung von Sicherheiten als Voraussetzungen vereinbart sind. Rechnungen für Leistungen, die der Auftraggeber zur Kenntnis des Auftragnehmers einem Dritten zugesagt hat, werden erst fällig, wenn und soweit der Auftraggeber von dem Dritten Vergütung für die Leistungen oder für Teile davon erhalten hat. Hat der Auftraggeber dem Dritten wegen möglicher Mängel Sicherheit geleistet, gilt dies nur, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Sicherheit in entsprechender Höhe leistet. Etwa vereinbarte Abschlagszahlungen befreien den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung, sämtliche Leistungen in einer spezifizierten Schlussrechnung aufzuführen und abzurechnen.

9.5 Verzug tritt nach Fälligkeit erst aufgrund ausdrücklicher Mahnung ein.

9.6 Der Auftraggeber kommt nicht in Zahlungsverzug, wenn er sich gutgläubig über den Bestand einer gegenüber den Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers erhobenen Einrede oder eines geltend gemachten Zurückbehaltungsrechts geirrt hat.

9.7 Beruht ein Zahlungsverzug des Auftraggebers auf einfacher Fahrlässigkeit, sind Verzugszinsen auf 3 (drei) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) begrenzt, soweit der Auftragnehmer nicht nachweist, dass ihm in Folge des Verzuges ein höherer Schaden entstanden sei.

9.8 Zahlungen des Auftraggebers bedeuten keinesfalls ein Anerkenntnis fachgerechter und einwandfreier Leistungen im Sinne einer Abnahme.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Konzernverrechnung

10.1 Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang zu.

10.2 Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber auch wegen solcher Forderungen zu, die er gegen Unternehmen hat, die mit dem Auftragnehmer im Sinne von § 15 AktG verbunden sind.

10.3 Streitigkeiten über die Höhe der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung berechtigen den Auftraggeber nicht, seine Leistungen ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einzustellen.

11. Lieferzeit, Verspätete Lieferung

11.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen und/ oder Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

11.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

11.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, je angefangenen Kalendertag der Terminüberschreitung 0,2 % des Gesamtvertragspreises, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Gesamtpreises als Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen. Die Geltendmachung weitgehender Ansprüche wegen Verzugs (einschließlich des Rechts zum Rücktritt und/ oder Schadenersatz statt der Leistung) wird dadurch nicht ausgeschlossen. Das Recht des Auftraggebers, die Vertragsstrafe zu fordern, bleibt auch dann bis zur Schlussabrechnung/ -zahlung bestehen, wenn er sich dies bei der Annahme der Leistung nicht vorbehalten hat.

11.4 Der Auftraggeber kann außerdem und unbeschadet seiner sonstigen Rechte nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist oder, wenn die Leistung infolge des Verzuges für ihn kein Interesse mehr hat oder bei Gefahr im Verzug oder um weiteren Schaden zu vermeiden oder bei Eilbedürftigkeit, ohne eine Nachfrist gesetzt zu haben, die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen lassen. In jedem Falle einer Ersatzvornahme durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer auf seine Kosten dem Auftraggeber sämtliche hierfür erforderlichen Informationen beschaffen und in seinem Besitz befindliche Unterlagen übergeben sowie bei etwa daran bestehenden eigenen oder Schutzrechten Dritter in für die Ersatzvornahme erforderlichem Umfang entsprechende Nutzungsrechte verschaffen bzw. den Auftraggeber von Ansprüchen aus diesen Rechten Dritter unverzüglich freistellen. Mit Abschluss dieses Vertrages erklärt der Auftragnehmer sein Einverständnis mit der Nutzung seiner Schutzrechte bei der Ersatzvornahme durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte. Der bis zur Auftragserteilung an den Dritten bereits entstandene Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe ist in jedem Fall zu erfüllen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Eccos GmbH (Stand 04/17)

Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, die Angaben im jeweiligen Sicherheitsdatenblatt sowie die Ex- sowie die Expositionsszenarien im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auf Plausibilität sowie die Expositionsszenarien im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auf Plausibilität zu prüfen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

12. Forderungsabtretung

Gegen den Auftraggeber gerichtete Forderungen dürfen nur mit seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

13. Gefahrübergang

Der Auftragnehmer trägt die Gefahr gemäß den mit ihm jeweils nach Ziffer 9.2 vereinbarten Lieferbedingungen.

14. Dokumente

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und/ oder Lieferscheinen die Bestellnummer des Auftraggebers sowie die vertraglich vereinbarten Kennzeichnungen anzugeben, anderenfalls gehen etwaige Folgen (z. B. weitere Verzögerungen, Zusatzkosten) allein zu seinen Lasten.

15. Mängelansprüche, Mängelrüge, Rückgriff

15.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik sowie den im Land des Auftragnehmers und im Bestimmungsland bestehenden Standards, Vorschriften und Normen (einschließlich Sicherheits-, Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften), den vereinbarten Beschaffenheiten entsprechen, die garantierten Eigenschaften haben und auch ansonsten sach- und rechtsmängelfrei sind.

15.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen den Umständen und den klimatischen und sonstigen Anforderungen an der jeweiligen Verwendungsstelle entsprechend unverzüglich auf etwaige Qualitäts- und/oder Quantitätsmängel zu untersuchen und etwaige Mängel sodann unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen.

15.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche einschließlich der Rechte aus § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) stehen dem Auftraggeber ohne Einschränkung zu. In jedem Fall kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Auftragnehmer Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung verlangen; der Auftragnehmer trägt alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung erforderlichen Aufwendungen. Der Auftraggeber ist nach Unterrichtung des Auftragnehmers auch berechtigt, auf dessen Kosten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, falls Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht oder eine ihm zuvor angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung erfolglos verstrichen oder eine Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wenn dies zur Schadensminderung angezeigt erscheint. Auf seine dadurch bedingten notwendigen Aufwendungen kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer Vorschuss verlangen.

15.4 Sofern der Auftraggeber gemäß vorstehender Ziffer 15.3 selbst zur Mängelbeseitigung berechtigt ist, findet hinsichtlich der Verpflichtungen des Auftragnehmers Ziffer 11.4 Anwendung. Alle mit der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, insbesondere für Demontage, Montage, Reisen, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentlichen Angaben, Prüfungen und technische Abnahmen sind vom Auftragnehmer zu tragen.

15.5 Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach 36 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang (Ziffer 13). Ist die Leistung für ein Bauwerk bestimmt, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt; auch soweit diese sich aus §§ 438 Abs. 3, 479 und 634a Abs. 3 BGB ergeben.

15.6 Soweit und solange Leistungen infolge von Nacherfüllungsarbeiten durch den Auftragnehmer nicht vertragsgemäß verwendet werden können, verlängert sich deren Mängelhaftungsfrist um die Dauer dieser Unterbrechung. Für im Rahmen der Mängelhaftung reparierte und/ oder ersetzte Leistungen beginnt die Verjährungsfrist mit Abnahme der Reparatur bzw. der Ersatzleistung von neuem, jedoch für nicht länger als fünf, im Falle von Bauleistungen nicht länger als sieben Jahre ab dem Gefahrübergang.

15.7 Die Regelung des § 476 BGB gilt entsprechend, wobei die Frist auf 18 Monate verlängert wird.

16. Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz

16.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktfehler oder die Verletzung gesetzlich/behördlicher Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist, hat er den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die der Auftraggeber insbesondere im Zusammenhang mit deswegen von ihm veranlassten Rückfaktionen hat; über Art und Umfang von Rückfaktionen wird der Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, zuvor unterrichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

16.2 Entsprechend gilt, soweit Produktfehler auf Leistungen von Vorauftragnehmern oder Subunternehmern des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

16.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Produkthaftung versichert zu halten und dem Auftraggeber dies auf Verlangen jederzeit schriftlich nachzuweisen, insbesondere durch schriftliche Bestätigung des Versicherers des Auftragnehmers.

17. EU-Chemikalienverordnung REACH

Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu prüfen, ob die von ihm verwandten Stoffe/ Mischungen/ Erzeugnisse in den Anwendungsbereich der EU-Chemikalienverordnung REACH (nachfolgend „REACH“ genannt) fallen. Sofern und soweit der Anwendungsbereich von REACH gegeben ist, stellt der Auftragnehmer sicher, dass alle Stoffe/ Mischungen/ Erzeugnisse innerhalb seines Gewerkes den Vorgaben von REACH entsprechen und registriert bzw. vorregistriert sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine entsprechende (Vor-) Registrierung und Konformität der von ihm verwandten Stoffe/ Mischungen/ Erzeugnisse mit REACH schriftlich zu bestätigen.

Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber alle notwendigen Informationen, wie beispielsweise erweiterte Sicherheitsdatenblätter und/ oder Stoffsicherheitsberichte, zum Zwecke der Koordination der Arbeiten und des sicheren Umgangs mit solchen Stoffen/ Mischungen/ Erzeugnissen, die unter REACH erfasst werden, zur Verfügung zu stellen. Der

Sofern der Auftragnehmer Leistungen weitervergift, ist er verpflichtet, eine REACH-konforme Leistungserbringung durch seine Nachunternehmer sicherzustellen und dieses in prüfbarer Form dem Auftraggeber nachzuweisen.

18. Haftung für Umweltschäden

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinen Leistungen durch Verstoß gegen umweltschutzrechtliche Bestimmungen (wie Leistungen z. B. Immissionsschutzgesetze, Altöl und Wasserhaushaltsgesetze, Abfallbeseitigungsgesetze und/ oder dazu ergangener Verordnungen) entstehen. Er hat den Auftraggeber in diesem Zusammenhang von sämtlichen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Darüber hinaus hat er für den bei dem Auftraggeber entstandenen Schaden aufzukommen.

19. Schutzrechte

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Erledigung der Bestellungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Im Falle etwaiger Inanspruchnahme durch Dritte hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen solchen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus und/ oder im Zusammenhang mit solcher Inanspruchnahme notwendigerweise erwachsen.

20. Geheimhaltungsverpflichtung

20.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine öffentliche Erklärung abzugeben oder sonstige Informationen zu offenbaren oder zu publizieren, die in Verbindung mit dieser Vereinbarung und darin enthaltenen Informationen stehen, es sei denn, dass der Auftraggeber vorher die Zustimmung schriftlich erteilt hat.

20.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Unterlagen, die er zur Durchführung der vereinbarten Leistungen erhalten hat sowie alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Betriebsmethoden, Betriebszahlen, Zeichnungen, Skizzen und Bilder und sonstige Unterlagen mit der erforderlichen Sorgfalt geheim zu halten. Sie dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers weder veröffentlicht, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sämtliche Unterlagen sind dem Auftraggeber auf dessen Anforderung unverzüglich zurückzugeben.

20.3 Die den Datenschutz betreffenden gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen sind jederzeit zu beachten.

20.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind, dem Empfänger im Zeitpunkt der Übermittlung bereits bekannt waren, ihm von dritter Stelle ohne Geheimhaltungspflicht übermittelt worden sind oder vom Empfänger unabhängig erarbeitet worden sind.

20.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages, jegliche Kommunikation mit dem Kunden, insbesondere Schriftverkehr etc., ausschließlich über den Auftraggeber zu führen.

21. Untervergaben, Teilunwirksamkeit

21.1 Der Auftragnehmer bedarf zur Ausführung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber seinen Unterlieferanten der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Zur Vermeidung der Ausübung von Zurückbehaltungsrechten seitens der Nachauftragnehmer des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, direkte Zahlungen an Nachauftragnehmer vorzunehmen, die, sofern sie berechnete Forderungen des Nachauftragnehmers betreffen, im Verhältnis zum Auftragnehmer als Zahlung an Erfüllung Statt gelten. Als berechnete Forderungen des Nachauftragnehmers gegen den Auftragnehmer gemäß vorstehendem Satz gelten auch solche, bei denen sich der Auftraggeber gutgläubig über deren Bestand geirrt hat.

In jedem Fall sind Dritte, insbesondere Unterlieferanten und Subunternehmer, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung bedient oder die sonst von ihm im Zusammenhang mit seinen Leistungen einbezogen werden, Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

21.2 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner, diese unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarung durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Vertragsbestimmung am nächsten kommt.

22. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Leistungen des Auftragnehmers ist die vereinbarte Verwendungsstelle, für Zahlungen des Auftraggebers ist es dessen Geschäftssitz.

23. Gerichtsstand, anwendbares Recht

23.1 Sofern der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Verfahrensarten der Sitz des Auftraggebers; der Auftraggeber kann den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

23.2 Es gilt ausnahmslos das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland; der Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht wird hiermit ausgeschlossen.